

Aufnahme telekonsiliarischer Leistungen im DKG-NT zum 01. Oktober 2023

Durch das Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale-Versorgung-und-Pflege-Modernisierungs-Gesetz – DVPMG) vom 3. Juni 2021 wurde die DKG mit § 2 Abs. 4 KHEntgG sowie § 2 Abs. 4 BPfIV beauftragt, bis Ende Dezember 2021 zu prüfen, ob zwischen Krankenhäusern erbrachte telekonsiliarärztliche Leistungen sachgerecht vergütet werden. Zugleich sollte laut Gesetz auch eine Prüfung dahingehend erfolgen, ob eine Anpassung der Vergütung notwendig sei.

Der Prüfauftrag erfolgte durch das Deutsche Krankenhausinstitut (DKI), welches seinen Projektbericht zur „Vergütung von zwischen Krankenhäusern erbrachten telekonsiliarärztlichen Leistungen“ erstellt hat.

Basierend auf diesem Prüfauftrag wurde die DKG mit dem Gesetz zur Pflegepersonalbemessung im Krankenhaus sowie zur Anpassung weiterer Regelungen im Krankenhauswesen und in der Digitalisierung (Krankenhauspflegeentlastungsgesetz – KHPfIEG) vom 20. Dezember 2022 beauftragt, bis zum 31. Dezember 2023 die Höhe von Vergütungen für telekonsiliarärztliche Leistungen, die zwischen Krankenhäusern erbracht werden, zu veröffentlichen (§ 2 Abs. 4 Satz 4 KHEntgG und § 2 Abs. 4 Satz 4 BPfIV).

Vor dem Hintergrund der gesetzlichen Anpassungen durch das DVPMG sowie das KHPfIEG haben sich die Gremien der DKG für eine Aufnahme telekonsiliarischer Leistungen in den DKG-NT Band I mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 ausgesprochen.

Im DKG-NT Band I wird in Teil S („Krankenhaussachleistungen, Obduktionen“) der Bereich S IV „Telekonsiliarische Leistungen“ mit Wirkung zum 01. Oktober 2023 neu aufgenommen und in diesem die Gebührensätze 9920 („Telekonsiliarische Beurteilung“) sowie 9921a („Zuschlag telekonsiliarische Beurteilung“) und 9921b („Zuschlag telekonsiliarische Beurteilung bei Einbezug einer weiteren Fachgruppe“) ausgewiesen.

Weitere Einzelheiten zu den telekonsiliarischen Leistungen können dem nachfolgenden Dokument entnommen werden.

S IV Telekonsiliarische Leistungen
Nummern 9920 – 9921

BGT Tarif- Nr.	DKG-NT Tarif- Nr.	Leistungsbeschreibung	Preis
	9920	<p>Telekonsiliarische Beurteilung¹⁾ Dauer 15 Minuten</p> <p>Neben der telekonsiliarischen Beurteilung beinhaltet die Gebühr die Erstellung eines Konsiliarberichtes sowie dessen elektronische Übermittlung.</p>	27,49 €
	9921a	<p>Zuschlag telekonsiliarische Beurteilung je weitere 10 Minuten</p> <p>Übersteigt der Zeitaufwand einer telekonsiliarischen Beurteilung die in Nr. 9920 ausgewiesene Dauer, ist für die das Telekonsil durchführende Ärztin/Psychotherapeutin bzw. den Arzt/Psychotherapeuten je weiterer 10 Minuten telekonsiliarischer Beurteilung die Nr. 9921a berechnungsfähig.</p>	15,66 €
	9921b	<p>Zuschlag telekonsiliarische Beurteilung bei Einbezug einer weiteren Fachgruppe je 10 Minuten</p> <p>Der Zuschlag ist nur bei medizinisch notwendiger Hinzuziehung einer weiteren Fachgruppe berechnungsfähig, um eine telekonsiliarische Beurteilung nach Nr. 9920 für die zu Grunde liegende Fragestellung abzuschließen. Als eine weitere Fachgruppe gilt eine von der nach Nr. 9920 beauftragten Fachgruppe abweichende Fachgruppe. Die Hinzuziehung einer Ärztin/Psychotherapeutin bzw. Arztes/Psychotherapeuten derselben Fachgruppe der nach Nr. 9920 beauftragten Fachgruppe ist nicht über die Nr. 9921b berechnungsfähig.</p> <p>Die medizinische Notwendigkeit der Hinzuziehung ist durch die/den, die Leistung nach Nr. 9920 durchführende Ärztin/Psychotherapeutin bzw. den durchführenden Arzt/Psychotherapeuten im Konsiliarbericht schriftlich zu begründen. Die Abrechnung der Nr. 9920 neben der Nr. 9921b ist für die weitere Fachgruppe nicht zulässig.</p> <p>1) Die telekonsiliarische Beurteilung orientiert sich an der Definition eines Telekonsiliums gemäß der Vereinbarung nach § 367 Abs. 1 SGB V.</p>	15,66 €